

Anlage zu Formblatt 214, Punkt 10.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter einen Bauzeitenplan (betriebsfertige Herstellung unter Berücksichtigung aller vertraglich geforderten Leistungen sowie vereinbarter Zwischentermine) vorzulegen. Der Auftraggeber entscheidet, inwieweit dieser Bauzeitenplan für die Wertung der Angebote und Vergabe einbezogen werden kann.

10.2 Kalkulationsunterlagen

Der AN hat zur Auftragserteilung die Kalkulationsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit Firmenstempel und Objektbezeichnung beim AG zu hinterlegen.

Bei der Wertung von Nachträgen bzw. bei entsprechendem Erfordernis dient diese Kalkulation als vertraglich vereinbarte Grundlage.

10.3 Ergänzungs-/Erweiterungsaufträge bedürfen der Schriftform.

10.4 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem AG wöchentlich eine Durchschrift auszuhändigen. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können. (Tagesarbeitsleistung, Wetter, Arbeitsunterbrechungen, Namen und Anzahl der Beschäftigten usw.).

10.5 Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs-/Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

10.6 Haftung - Versicherung

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die schuldhaft aus Anlass seiner Arbeit oder als deren Folgen entstehen (z.B. durch unterlassene oder mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen, Schäden an benachbarten Grundstücken oder verzögerte Fertigstellung). Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den Auftraggeber von sämtlichen Schadensansprüchen Dritter in vollem Umfange freizustellen.

Gegen das Risiko hat sich der Auftragnehmer für die Dauer der Bauzeit und ggf. der vereinbarten Gewährleistungsfrist ausreichend zu versichern.

Das Bestehen einer ausreichenden Versicherung ist dem Auftraggeber vor der Auftragserteilung nachzuweisen.

10.7 Anwendung der Lohngleitklausel

Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart. Die Einheitspreise sind Festpreise und gelten für die gesamte Zeitspanne bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme.

10.8 Die dem Bauvertrag zu Grunde liegenden Bestimmungen und Vorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

10.9 Stundenlohnarbeiten

Die angeordneten Stundenlohnarbeiten sind dem AG gesondert nachzuweisen. In den Stundenlöhnen sind sämtliche Zuschläge und Zulagen enthalten. Stillstandszeiten sowie An- und Abfahrten werden grundsätzlich nicht vergütet.

10.10 Abnahme

Alle technischen Abrechnungsunterlagen, insbesondere Bestandsdokumentation, Druckprotokolle, chem. Nachweise, Soll-Ist-Vergleiche usw. müssen mit dem Antrag auf Abnahme vorgelegt werden, ansonsten erfolgt keine Abnahme!

10.11 Abrechnung

a.) Abschlagsrechnungen:

Die Abschlagsrechnungen sollen mindestens einen Liefer- und Montageumfang von jeweils 5.000,00 Euro + MwSt. enthalten, ggf. ist die Höhe der Abschlagszahlung mit der Bauleitung abzusprechen.

Die Abschlagssumme wird auf der Grundlage von prüfbaren Aufmaßen und Massenermittlungen nach entsprechendem Baufortschritt freigegeben.

b.) Schlusszahlung:

Mit der Schlusszahlung sind dem Bauherrn die Aufmaße, Massenermittlungen usw. der erstellten Anlage in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

c.) Auf Verlangen sind getrennte Aufmaße und Abrechnungsunterlagen für einzelne Leistungen vorzulegen.

d.) Die Zahlungsfristen regeln sich nach VOB/B § 16.

Es sind Sicherheiten für Vertragserfüllung und Mängelansprüche zu leisten.

10.12 Im nachfolgenden Leistungsverzeichnis sind die Felder wie z.B. „Angebotenes Fabrikat“ und „Angebotener Hersteller“ sowie alle übrigen abgefragten Bieterangaben komplett auszufüllen! Sollte dies nicht geschehen, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

10.13 Besondere Vertragsbedingung – Einbeziehung der VOB/B

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung wird ausdrücklich als Bestandteil dieses Vertrages vereinbart und ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

Die Bestimmungen der VOB/B gelten in vollem Umfang, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die VOB/B bekannt ist und er deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.